



# Satzung

## Turn- und Sportverein Stetten-Hechingen 1912 e.V.

### A. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1912 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Stetten Hechingen 1912 e.V.“
2. Sitz des Vereins ist 72379 Hechingen-Stetten, Lindenwasen 1.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Register-Nummer: VR 50 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarbe ist „königsblau“.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
  - a) Der Verein bezweckt die Pflege des Sports auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit der Allgemeinheit.
  - b) Der Verein widmet sich auch dem Freizeit- und Breitensport, insbesondere der Jugend.
  - c) Der Verein arbeitet nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
  - b) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen Sport- und Vereinsveranstaltungen sowie Turnieren,
  - d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

## § 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes Stuttgart. Für den Verein und seine Mitglieder sind die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, verbindlich einzuhalten.

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) außerordentlichen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Kinder sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und Jugendliche sind Personen, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann der Hauptausschuss Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.
5. Eine Aufnahmegebühr kann von der Tennisabteilung erhoben werden. Die Höhe dieser wird von der Abteilung „Tennis“ selbst festgesetzt.



6. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Abhängigkeit der Abteilungszugehörigkeit zu nutzen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) Streichung von der Mitgliederliste,
  - c) Ausschluss aus dem Verein,
  - d) Tod einer natürlichen Person oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Hauptausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse in Verzug ist.
4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Hauptausschusses über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
6. Vereinsausweis, Satzung, erhaltenes Vereinseigentum und ausgegebene Schlüssel sind unverzüglich gegen Empfangsbescheinigung zurückzugeben.
7. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann durch den Hauptausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist oder
  - b) die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Hauptausschuss entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Hauptausschusses ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.



7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied vereinsintern kein Berufungsrecht zu.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und -soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt- eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Hauptausschuss kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
7. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

### § 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend 4.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
5. Gleiches gilt für Verfahren nach 8 der Satzung.
6. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

## D. Die Organe des Vereins

### § 11 Die Vereinsorgane



1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand nach 26 BGB,
  - c) der Gesamtvorstand,
  - d) der Hauptausschuss.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## § 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

### Allgemeines:

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte, spätestens bis zum 31. Juli statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen.
4. Die Einberufung erfolgt durch eine Veröffentlichung in der örtlichen Presse unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Hauptausschuss und jedem Mitglied gestellt werden.
6. Die Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung beim stellvertretenden Vorsitzenden, eingereicht werden.
7. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes ausgeführt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn durch ein Mitglied der Antrag auf schriftlich geheime Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über eine geheime Wahl kann für alle Wahlgänge oder nur für einen Wahlgang oder auch mehrere Wahlgänge abgestimmt werden; danach können die weiteren Posten wieder „per Akklamation“ gewählt werden.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
11. Der Bericht über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden (ggf. Stellvertreter) zu unterschreiben.

### Wahlrecht:

1. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.



2. Wählbar in den Ausschuss, Hauptausschuss oder Gesamtvorstand ist jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr. Als Jugendlicher wählbar ist, wer das 14. Lebensjahr erreicht hat.

### § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes.
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Gesamtvorstandes.
4. Wahl des Gesamtvorstandes.
5. Wahl der Mitglieder in den Hauptausschuss (ohne Beisitzer).
6. Wahl der Kassenprüfer.
7. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß 9 der Vereinssatzung.
8. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Hauptausschuss kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von mindestens 25 % aller stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Gesamtvorstand schriftlich verlangt wird.
3. Die Einberufung der Versammlung hat spätestens 14 Tage nach der Antragstellung zu erfolgen.

### § 15 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des 26 BGB sind:
  - a) der 1. Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter (2. Vorsitzende) je alleine vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

### § 16 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,



- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) den Finanzreferenten,
  - d) dem Schriftführer.
2. Aus den Reihen des Gesamtvorstandes kann ein Geschäftsführer bestellt werden.
3. Bei den geraden Jahreszahlen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt:
- a) der 1. Vorsitzende,
  - b) der Schriftführer.
- Bei den ungeraden Jahreszahlen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt:
- a. der stellvertretende Vorsitzende,
  - b. der Finanzreferent.
- Die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses (ohne Beisitzer) werden ebenfalls je zur Hälfte an geraden und ungeraden Jahreszahlen gewählt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Gesamtvorstand erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Gesamtvorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Gesamtvorstand wählt die Beisitzer des Hauptausschusses jeweils im Wahljahr des 1. Vorsitzenden.
7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

## § 17 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende),
  - c) den Finanzreferenten,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) den Öffentlichkeitsreferenten,
  - f) dem Jugendleiter,
  - g) den Abteilungsleitern (Herrenfußball, Frauenfußball, Tennis und Turnen),
  - h) 4 Beisitzern, je 1 Person für aktiv Fußball, aktiv Turnen, Tennis und Passive,
  - i) 1 Beisitzer für den Wirtschaftsbetrieb,
  - j) dem Ehrenamtsbeauftragten,
  - k) dem Schiedsrichterbeauftragten.Weitere Beisitzer können bei Bedarf durch den Hauptausschuss berufen werden.
2. Aufgaben des Hauptausschusses sind:
  - a) Die Beratung des Gesamtvorstandes.



- b) Ordnungen und Ordnungsänderungen zu erstellen und zu genehmigen. c) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung oder die Abteilungen zuständig sind.
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
- f) Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Der Hauptausschuss kann die Aufnahme und Gründung einer neuen Abteilung beschließen.
- h) Der Hauptausschuss tritt nur bei Bedarf zusammen.
- i) Die Einberufung zu einer Versammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter. Die Einberufung ist form- und fristfrei.
- j) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- k) Die Mitglieder haben in der Vorstandssitzung je 1 Stimme.
- l) Falls ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig ausscheidet, kann kommissarisch ein Nachfolger (Vertreter) vom Hauptausschuss bestellt werden.
- m) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## § 18 Der Spelausschuss

1. Der Hauptausschuss kann bei Bedarf einen Spelausschuss gründen.
2. Dem Spelausschuss obliegt ausschließlich, mit Verantwortung gegenüber dem Gesamtvorstand, die Leitung des Spielbetriebes.
3. Der Spelausschuss setzt sich zusammen aus dem
  - a) Spelausschuss-Vorsitzenden (Spartenleiter),
  - b) dessen Stellvertreter, sowie
  - c) 2 Beisitzern.
4. Der Stellvertreter und die Beisitzer werden durch den Hauptausschuss berufen, während der Spelausschuss-Vorsitzende durch die Mitgliederversammlung zu wählen ist.
5. Der Spelausschuss tagt, falls notwendig und erforderlich, wöchentlich unter dem Vorsitz des Spelausschuss-Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.
6. Jedes Mitglied des Spelausschusses hat 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Spelausschuss-Vorsitzende kann den Trainer und die Spielführer der aktiven Mannschaften in den Spelausschuss berufen.
8. Der Spelausschuss kann die notwendigen Formalitäten mit dem Württembergischen Fußballverband selbständig durchführen. Über den Abschluss von Freundschaftsspielen hat sich der Spelausschuss mit dem Gesamtvorstand zu beraten.

## E. Sonstige Bestimmungen

### §19 Vereinsordnungen





1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung, eine Spielordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Hauptausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.
2. Änderungen in einer Ordnung sind den Mitgliedern informativ bekannt zu geben.

## § 20 Strafbestimmungen

1. Der Hauptausschuss kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
  - a) Verweis,
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
  - c) Ausschluss gemäß SS 8 der Satzung.
2. Ein Mitglied des Vereins kann bestraft werden:
  - a) wegen sportwidrigem Verhalten,
  - b) wegen Teilnahme an Sportveranstaltungen ohne Genehmigung,
  - c) wegen mutwilliger Sachbeschädigung,
  - d) wegen schuldhaften Nichtantreten zu angekündigten Wettspielen,
  - e) wegen disziplinelosem Verhalten beim Übungs- oder Spielbetrieb,
  - f) wegen Beleidigung, Bedrohung oder Tätlichkeit gegenüber Jedermann,
  - g) wegen Nichtbefolgung von Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes, Betreuers oder Übungsleiters.
3. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Strafe ist dem Betroffenen schriftlich mit Einschreibebrief zu eröffnen. Er hat das Recht hiergegen innerhalb 10 Tagen beim Gesamtvorstand Berufung einzulegen, über den der Hauptausschuss entscheidet.
4. Die abschließende Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben; ein berufungsrecht steht ihm nicht zu.

## § 21 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder dem Hauptausschuss angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Gesamtvorstand berichten.
5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
6. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.



## § 22 Tennisabteilung

1. Der Tennisabteilung wird wegen der besonderen finanziellen und wirtschaftlichen Lage eine getrennte Abteilungskasse zugestanden. Die Abteilungskasse wird vom Abteilungskassier verwaltet.
2. Die Kasse der Tennisabteilung unterliegt der Prüfung durch den Finanzreferenten und der abteilungseigenen Kassenprüfer.
3. Zu dieser Satzung gehört als Anhang die gesonderte Satzung und Spielordnung der Tennisabteilung.

## § 23 Haftung

1. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber für die aus dem Sportbetrieb entstehenden körperlichen Schäden oder Sachverlusten nur soweit, wie diese von der vom Verband abgeschlossenen Versicherung beim WLSB übernommen werden.
2. Die Haftung der Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Hauptausschuss mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Hauptausschussmitglieder beschlossen hat oder
  - b) von  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hechingen zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Sports.

## § 25 Datenschutz im Verein

### 1. Regelungen zum Datenschutz

- a.) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.



b.) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

c.) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz b.) Satz 4 gilt entsprechend.

d.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

e.) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten.
2. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind.
3. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
4. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind.
5. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen.
6. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

f.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## 2. Mitgliedschaftspflichten

a.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

1. die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
2. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
3. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

b.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. a.) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.



### 3. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung

a.) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

1. Die Datenschutzordnung des TSV Stetten-Hechingen 1912 e.V. wurde an der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 15.06.2018 beschlossen.

### § 26 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 15.06.2018 beschlossen.

2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.